

Wer beschließt?

PERSONALRATSSITZUNG *Ob der Personalrat über einen Tagesordnungspunkt jeweils gemeinsam beschließt oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um eine »gemeinsame Angelegenheit« handelt.*

VON GUNNAR HERGET

In der Personalratssitzung ist über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen vom Personalrat gemeinsam zu beschließen. In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, fassen nur die Vertreter der betroffenen Gruppe den Beschluss (§ 38 BPersVG, der die allgemeinen Bestimmungen zur Beschlussfassung aus § 37 BPersVG ergänzt).

Gemeinsame Beratung

Unabhängig davon, ob es sich um eine gemeinsame oder um eine Gruppenangelegenheit handelt, ist eine gemeinsame Beratung des gesamten Personalrats in allen Angelegenheiten zwingend vorgeschrieben. Das soll einer Spaltung des Gremiums in »Gruppenräte« vorbeugen. Im Rahmen der gemeinsamen Beratung sollen sich sämtliche Personalratsmitglieder über die in Rede stehende Maßnahme aussprechen und sich eine Meinung bilden.

Gemeinsame oder Gruppenangelegenheit?

Ob es sich um eine gemeinsame oder um eine Gruppenangelegenheit handelt, ist danach zu entscheiden, welche Interessen unmittelbar berührt werden. Sind nur die Interessen einer Gruppe unmittelbar berührt, handelt es sich um eine Gruppenangelegenheit (etwa die Kündigung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin nach § 79 Abs. 1 BPersVG), ansonsten liegt eine gemeinsame Angelegenheit vor (etwa der Arbeitsschutz nach § 81 BPersVG). Unerheblich ist, ob unterschiedliche Beteiligungstatbestände betroffen sind, denn selbst wenn bei einer Maßnahme unterschiedliche Beteiligungstatbestände gemäß § 75 BPersVG bzw.

§ 76 BPersVG greifen, handelt es sich um eine gemeinsame Angelegenheit, sofern die Maßnahme an sich beide Gruppen unmittelbar betrifft. Bei den Maßnahmen nach § 75 Abs. 2 und 3 BPersVG handelt es sich regelmäßig um gemeinsame Angelegenheiten. Gleiches gilt regelmäßig für Maßnahmen im Rahmen der Geschäftsführung. Gruppenangelegenheiten hingegen liegen häufig vor, wenn es um personelle Einzelmaßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 bzw. § 76 Abs. 1 BPersVG geht. So handelt es sich z. B. um eine Gruppenangelegenheit der Arbeitnehmer*innen, wenn ein*e Arbeitnehmer*in unter Aufrechterhaltung seines*ihres Arbeitsverhältnisses auf eine Stelle versetzt werden soll, die bisher ein Beamter/eine Beamtin innehatte.

Beschlussfassung

Bei gemeinsamen Angelegenheiten gelten die allgemeinen Regelungen des § 37 BPersVG. Beschlüsse werden also mit Stimmenmehrheit der anwesenden Personalratsmitglieder gefasst. In Gruppenangelegenheiten dürfen an der Beschlussfassung nur die Vertreter*innen der betroffenen Gruppe teilnehmen. Sind überwiegend jugendliche Beschäftigte oder Auszubildende betroffen, können diese nach den allgemeinen Regelungen des § 40 Abs. 1 Satz 3 BPersVG ebenfalls stimmberechtigt sein. Der Beschluss ist in der Sitzung des gesamten Personalrats zu fassen. Das Gesetz kennt keine »Gruppensitzungen«.

Werden diese Vorschriften verletzt, kann das zur Unwirksamkeit des Beschlusses führen, wenn Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis nicht auszuschließen sind. Letzteres wäre etwa nicht der Fall, wenn in einer Gruppenangelegenheit sämtliche Personalratsmitglieder den Beschluss einstimmig fassen. ◀

DARUM GEHT ES

1. Das BPersVG kennt seit 2005 noch zwei Gruppen: Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen.
2. In der Personalratssitzung berät das gesamte Gremium in allen Angelegenheiten.
3. Entweder stimmen alle Mitglieder ab oder nur die Vertreter der betroffenen Gruppe, aber immer in einer gemeinsamen Personalratssitzung.



Gunnar Herget,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, CNH-Rechtsanwälte, Essen.